

Position nach und nach durch Absterben der Perzipienten ganz erlösche.

Secr. v. Zedtwig: Mit dem Antrage der Deputation könnte ich mich nicht vereinigen. So viel ich mich erinnere, sind solche Unterstützungen in außerordentlichen Fällen gegeben worden, wenn z. B. Einer der Diener bei Krankheit und großem Unvermögen nicht im Stande gewesen ist, eine Reise in das Bad zu unternehmen, oder bei einem Sterbefalle, wenn die Wittve kaum wußte, wie sie den Verstorbenen unter die Erde bringen sollte. Solche dringende Fälle können wohl vorkommen, und wenn bei andern Ministerien diese Position nicht zu finden ist, so sehe ich voraus, daß sie dieselbe nicht gebraucht haben. Namentlich ist das auch wirklich der Fall bei dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern. Da sind noch einige besondere Klassen vorhanden, woraus zeither dergleichen Unterstützungen gegeben worden sind. Ich sollte daher wohl glauben, es würde gut sein, wenn man die hier gestellte Position bewilligte. So sparsam wie möglich wird übrigens gewiß damit verfahren, denn es kann ja nie ohne Zustimmung des Hrn. Staatsministers eine Bewilligung geschehen, und da geht ihr sicher eine genaue Untersuchung voraus.

Referent D. Deutrich: Ich muß bemerken, daß bei dem Kriegsministerium und den andern Ministerien kein Fonds der Art vorhanden ist, und was den Beamten des einen Departements recht ist, würde auch für die andern billig sein. Darüber aber, daß der Fonds, welcher für diese Art der Unterstützungen bestimmt war, wegfallen soll, hat das Ministerium schon entschieden, nur ist eine andere Summe vorhanden, die nicht zu solchen Zwecken verwendet wird, die der Herr Secretair erwähnt. Es sind gewisse Sätze, welche vermöge eines Spezialreskripts von 1785 zur Steuer-Wittwen- und Waisenkasse abgegeben werden. Daher glaubt man, daß diese Position nicht hierher gehöre. Uebrigens ist dem Ministerium unbenommen, in das Kapitel „Insgemein“ auch solche Unterstützungen aufzunehmen, wo die Noth so dringend ist, daß es nothwendig wird, daß die oberste Behörde sofort etwas thue, um diese zu mildern. Da freilich die Beamten von den übrigen Ministerien auch solche Ansprüche machen möchten, so glaubte man um der Concurrency halber gleichmäßig verfahren zu müssen.

Secr. v. Zedtwig: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern mich bloß negativ geäußert. Wenn der Hr. Referent die Auskunft giebt, daß aus dem Kapitel „Insgemein“ dergleichen Aushülsen verabreicht werden können, so kann ich gegen den Wegfall der Position kein Bedenken haben.

Staatsminister v. Zeschau: Das Ministerium ist in gewisser Beziehung dem Antrage der geehrten Deputation schon durch die am letzten Landtage abgegebene Erklärung entgegen gekommen. Diese verschiedenen zur Unterstützung bestimmten Summen betragen noch damals 1200 Thlr., welche in monatlichen Almosen ausgegeben wurden, 343 Thlr. an dem

sogenannten Subsidienfonds nach einer alten Bestimmung, welche in dem Kammerreglement enthalten ist, 50 Thlr. Benefizium für die Steuer-Wittwen- und Waisenassen, und 87 Thlr. 12 Gr. sogenannte Leib- und Stipendiengelder. Diese Summen sind herabgegangen bis auf 1058 Thlr. 12 Gr., weil keine neue Bewilligung auf die gedachten 1200 Thlr. erfolgte, sondern nur die zugesicherten Almosen den damaligen Empfängern fortgezahlt worden sind. Die Subsidien werden in Fällen dringenden Bedarfs an Nachgelassene ehemaliger Subalternen oder sonstige Arme gezahlt. Zur Zahlung der Summe von 50 und 87 Thlr. 12 Gr. ist aber die Staatsregierung in Folge früher ertheilter Zusicherungen verbunden. Uebrigens ist schon früher geäußert worden, daß es an sich kein Bedenken haben könne, solche Almosen in Wegfall zu bringen, daß es aber nicht zweckmäßig geschienen habe, solche jahrelange Verabreichungen mit einem Male aufhören zu lassen. Gegen den Antrag läßt sich aber in jedem Falle erinnern, daß sich zwei Posten darunter befinden, welche nicht transitorisch sein können, nämlich die von 50 Thlr. und 87 Thlr. 12 Gr. Es würde daher wohl, da vom Hrn. Referenten angedeutet zu sein scheint, daß die Deputation ihren Antrag darauf nicht erstreckt wissen wollte, vom Hrn. Präsidenten auf diese beiden Sportelpositionen eine besondere Frage zu stellen sein. Es sind dies Zahlungen, welche das Ministerium von dem ehemaligen Obersteuercollegium übernahm; sie gründen sich auf landesherrliche Zusicherungen, die ganz gültig sind.

Referent D. Deutrich: Die Deputation hielt es für angemessen, daß diese Position künftig hier ganz in Wegfall käme. Was die 50 Thlr. und 87 Thlr. 12 Gr. anlangt, so glaubte man, daß diese Posten in den Pensionsfonds gehörten oder wenigstens unter das Kapitel „Insgemein“ aufgenommen werden könnten. Ich habe es jedoch der Kammer ganz zu überlassen, deshalb Beschluß zu nehmen.

Präsident: Ich weiß nicht, ob die Deputation es so annimmt, wie der Herr Staatsminister es vorgeschlagen hat, sonst würde ich nach der mir vorhin gemachten Erinnerung zuerst auf den Vorschlag der Deputation die Frage richten.

v. Polenz: Ich glaube, wir könnten es so annehmen, wie der Hr. Staatsminister bemerkt hat. Die Deputation war selbst über diese beiden Sätze zweifelhaft.

D. Crusius: Ich trete der Ansicht ganz bei.

Referent D. Deutrich: Ich würde auch beitreten, und also würde die Frage sein: ob diese Summe bewilligt werde, jedoch so, daß 137 Thlr. 12 Gr. etatmäßig zu bewilligen wären und das Uebrige transitorisch.

Präsident: Ich würde fragen: Ob die Kammer jedoch normalmäßig 137 Thlr. 12 Gr.

Staatsminister v. Zeschau: Es würden 921 Thlr. transitorisch und 137 Thlr. 12 Gr. normalmäßig zu bewilligen sein.

Präsident fragt: Ob die Kammer 921 Thlr. transitorisch und 137 Thlr. 12 Gr. normalmäßig bewilligen wolle? Einstimmig bewilligt. (Beschluß folgt.)